

## Art. 19 Hinweispflichten

<sup>1</sup>Ergänzend zu den Informationspflichten nach den Art. 13 und 14 DSGVO sind die zu Befragenden schriftlich oder elektronisch hinzuweisen auf

1. Art und Umfang der Erhebung;
2. die Geheimhaltung (Art. 17);
3. die Auskunftspflicht (Art. 12) oder die Freiwilligkeit der Auskunftserteilung;
4. die Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale (Art. 15 Abs. 2 und 3);
5. die Rechte und die Pflichten (Art. 14 Abs. 2) der Erhebungsbeauftragten;
6. den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung (Art. 13);
7. die Hilfs- und Erhebungsmerkmale zur Führung von Adreßdateien (Art. 16);
8. die Bedeutung und den Inhalt von laufenden Nummern und Ordnungsnummern.

<sup>2</sup>Dies gilt nicht, soweit es sich bei den Befragten um öffentliche Stellen oder um Einrichtungen handelt, die der Aufsicht von staatlichen Stellen unterliegen.